

SATZUNG

über die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs in Aystetten

(Friedhofsatzung)

vom 09.12.1999

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I) folgende

FRIEDHOFSATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Aystetten einen gemeindeeigenen Friedhof.
- (2) Die Gemeinde stellt den Friedhof für Bestattungen aller Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Aystetten hatten oder denen aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zustand. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Aystetten.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie der Vollzug des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Aystetten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

...

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 werden nach Maßgabe der Gemeinde auf ihre Kosten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 4

Aufgaben der gemeindlichen Bestattung

- (1) Im gemeindlichen Friedhof werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Vorschriften für die Bestattung

§ 5

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen.

§ 6

Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Gemeinde Aystetten im Einvernehmen mit dem von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte, oder derjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, widersprechen.
- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie Errichtung bzw. Instandhaltung des Grabmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern sind vom Nutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 7

Aufbahrung

- (1) Die Toten können auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern der Zustand der Leiche dies zulässt und andere Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Friedhofverwaltung.
- (2) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (3) Die Türen zu den Aufbahrungsräumen sind geschlossen zu halten. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet.
- (4) Im Leichenhaus ist für größte Sauberkeit, regelmäßige Entkeimung und ständige Frischluftzufuhr zu sorgen.
- (5) In der Vorhalle des Leichenhauses sind auf einer Tafel der Name sowie der Zeitpunkt der Beerdigung des aufgebahrten Toten anzuschreiben, sofern Wünsche der Angehörigen nicht entgegenstehen.

§ 8 Trauerfeier

Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarge statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden oder die Trauerfeier entfallen.

§ 9 Schließung der Gräber

Die Gräber sind unmittelbar nach Beendigung der Beisetzungsfeiern zu schließen.

§ 10 Metallsärge

Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holz-sarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen oder ein Grabplatz nicht wiederbelegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für die Urnengräber beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit beginnt am Tage der Bestattung.

§ 12 Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten werden nur aus wichtigem Grunde und nur dann vorgenommen, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt.
- (2) Während der Durchführung einer Exhumierung oder Umbettung wird der Friedhof für den Besucher-verkehr geschlossen. Die Teilnahme ist nur dem Friedhofspersonal oder den Bediensteten zuständiger Behörden gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (4) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

III. Grabstätten

§ 13 Rechte an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als
 1. Einzelgräber;
 2. Familiengräber;
 3. Urnengräber;
 4. Ehrengräber;
 5. Sondergräber.
- (2) Für Art und Größe der Grabstätten sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem Fall die Friedhofpläne der Gemeinde verbindlich. In begründeten Fällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Einzel- und Familiengräber

§ 15 Begriff

Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofbelegung dies zulässt, zur Auswahl.

§ 16 Anlage

Es werden Einzel- und Familiengräber angelegt. Die einzelnen Gräber haben mindestens folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber 2,50 m lang, 1,00 m breit, 0,50 m Abstand
 2. Familiengräber 2,50 m lang, 1,80 m breit; 0,50 m Abstand
 3. Sondergräber und Ehrengräber nach Weisung der Gemeinde
- Die Grabsohle darf max. 2,20 m unter dem begangenen Grund der Erdoberfläche liegen. Der Abstand zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen.
- Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt.

§ 17 Belegung

- (1) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemisst sich nach der Größe der Grabstätte. In einem Einzelgrab können zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der darüber bestatteten Leiche zulässig.
- (3) In den Familiengräbern können innerhalb der nach den Abs. 1 und 2 zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder und unverheiratete Geschwister) bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

...

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) An einer Familiengrabstätte kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Wer ein solches Recht erwirbt, ist berechtigt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Nutzungsrecht um den Rest der Ruhezeit auf volle Jahre zu verlängern und die auf diesen Zeitraum anteilig entfallende Gebühr im Voraus zu entrichten.

§ 19 Erwerb und Umschreibung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Familiengrab kann nur einer natürlichen Person verliehen werden.
- (2) Der Erwerb des Nutzungsrechts erfolgt durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr. Die Verleihung und Verlängerung werden erst durch Eintragung im Grabbuch rechtswirksam. Der Nutzungsberechtigte erhält darüber eine Graburkunde.
- (3) Die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von der Beschränkung auf Ehegatten oder Abkömmlinge bewilligen. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 20 Umschreibung der Nutzungsrechte durch Erbgang

- (1) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt.
- (2) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
 1. auf den überlebenden Ehegatten;
 2. auf die Kinder;
 3. auf die Enkel;
 4. auf die Eltern;
 5. auf die Geschwister;
 6. auf die nicht unter 1 bis 5 fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen 2, 3, 5 und 6 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.

§ 21 Verzicht auf Nutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 18 kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter

Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Er wird erst durch Eintragung in das Grabbuch rechts-wirksam.

Urnengräber

§ 22 Begriff

Urnengräber sind Gräber, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen aus-schließlich für Urnenbeisetzungen zur Verfügung.

§ 23 Anlage und Belegung

- (1) In Urnengräber können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, wenn nicht vorzeitig verlängert, werden die beigesetzten Aschen-behälter entfernt und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 Anwendung anderer Vorschriften

Für Urnengräber werden im Übrigen die Vorschriften über Familiengräber entsprechend angewendet.

Ehrengräber

§ 25 Begriff

Der Gemeinderat kann beschließen, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Gemeinde Aystetten in hervorragender Weise verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 26 Errichtung

- (1) Auf Einzel- und Doppelgräbern darf ein Grabmal im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung er-richtet werden.
- (2) Grabplatten sind nur in den besonders ausgewiesenen Feldern der Friedhofpläne zugelassen. Sie sind so anzubringen, daß eine Neigung bis zu 10 Grad, vom Grabstein aus gesehen, entsteht.

§ 27 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Ge-

...

meinde. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muß genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 28 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (4) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (5) Die Nummer der Grabstätte, die aus den bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofplänen zu ersehen ist, muß vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Grabmals in der oberen linken Ecke angebracht werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 29 Größe

- (1) Die Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten:
 1. Einzelgräber 1,20 m hoch, 1,00 m breit;
 2. Familiengräber 1,50 m hoch, 1,60 m breit;
- (2) Grabmäler für Sondergräber und Ehrengräber bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates

§ 30 Standsicherheit

Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes fundamentiert und so befestigt werden, daß es dauerhaft standsicher ist. Die Fundamente werden von der Gemeinde hergestellt.

§ 31 Unterhaltung und Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit des Grabmals oder eines Teiles hiervon gefährdet erscheint. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.
- (2) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit eines Grabmales feststellt und der Nut-

...

zungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlaßt, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich nur mit Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Grabplatten und Steineinfassungen sind rechtzeitig vor einer Bestattung durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit und nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung nicht entfernt werden, werden im Wege der Ersatzvornahme entfernt. Wird innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt werden. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen, über die sechs Monate nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verfügt wird, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 33 Einfriedungen

Einfriedungen sind zugelassen, ausgenommen davon sind Urnengräber. Einfriedungen in Form von Pflanzen dürfen eine Höhe von 25 cm, Einfriedungen aus Stein eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

V. Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 34 Anlage und gärtnerische Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte muß spätestens sechs Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Das Bestreuen der Grabplätze mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit geeigneten niedrigen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 35 Pflege und Instandhaltung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabplatz stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Nutzungs-

...

berechtigte schriftlich aufzufordern, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Pflanzen, Sträucher usw.) unverzüglich zu entfernen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 36

Öffnungszeiten des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist während den festgesetzten und an den Eingängen durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 37

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
1. Friedhofanlagen und -gebäude sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 2. Gräber, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist - zu betreten;
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Arbeitsfahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit Berechtigungsschein;
 4. Fahrräder mitzuführen;
 5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 6. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
 7. das Rauchen in der Leichen- und Aussegnungshalle;
 8. die Ruhe des Friedhofs zu stören;
 9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen usw.) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu deponieren;
 11. Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
 12. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten;
 13. ohne Genehmigung der Gemeinde Geld zu sammeln.
- (3) Die Verbote des Abs. 2 Nr. 11 - 13 gelten auch im unmittelbaren Bereich der Friedhofeingänge.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die den Verboten der Abs. 1 - 3 zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.

§ 38

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen im gemeindlichen Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde

...

vorgenommen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen mit zeitlicher Begrenzung.

- (2) Berechtigungsscheine können an Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Kunstschlosser und Gärtner ausgegeben werden, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Berechtigungsscheine sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Vor der Ausstellung von Berechtigungsscheinen kann die Gemeinde die zuständige Innung oder den Bayer. Gärtnereiverband zum Antrag hören.
- (4) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, den Berechtigungsschein entziehen. Der Entzug des Berechtigungsscheines kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt oder für dauernd ausgesprochen werden.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluß der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 39

Alte Rechte

Die Nutzungsdauer der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Nutzungsrechte bemisst sich bis zu deren Ablauf nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.600,-- EURO (amtlicher Umrechnungskurs EURO/DM = 1,95583) belegt werden, wer
 1. als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben läßt (§ 19 Abs. 3);
 2. ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert (§ 26 Abs. 1);
 3. den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler zuwiderhandelt (§§ 27, 28);
 4. die Vorschriften über die Standsicherheit der Grabmäler nicht beachtet (§ 30 Abs. 1);
 5. das Grabmal nicht stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand erhält (§ 31 Abs. 1);
 6. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen nach Ablauf der Nutzungszeit nicht unverzüglich entfernt (§ 31 Abs. 3);

...

7. Einfriedungen entgegen den Bestimmungen des § 33 anbringt;
8. den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt (§§ 34, 35 Abs. 1, 2 und 4);
9. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten mißachtet oder einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 36);
10. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofs benimmt (§ 37 Abs. 1);
11. gegen die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 37 Abs. 2 und 3);
12. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Genehmigung vornimmt oder als Gewerbetreibender Lager- und Arbeitsplätze nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt (§ 38 Abs. 1 und 5).
13. entgegen § 10 einen Metallsarg oder metallene Sargeinlagen nicht entfernt oder nicht sachgerecht entsorgt.

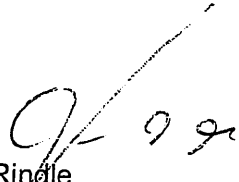
§ 43 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs in Aystetten vom 13. März 1970 außer Kraft.

Aystetten, den 10.12.1999
Gemeinde Aystetten


Rindler
1. Bürgermeister

